

Antrag auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjuvenen Mittelrhein am 7. März 2019 in Koblenz

Top 3 Satzungsänderungen

Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjuvenen Mittelrhein beschließt, folgende Änderungen in der Satzung vorzunehmen:

Präambel

Fußnote 1: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung **männlicher und weiblicher** Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für **beiderlei** Geschlecht.

[Änderungsantrag wie folgt: Fußnote 1: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung **unterschiedlicher** Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für **jedes** Geschlecht.]

§ 3 Mitgliedschaft

(3) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das den Wirtschaftsjuvenen beschäftigende oder ihm gehörende Unternehmen Mitglied der IHK Koblenz ist.

[Änderungsantrag: Streichung von § 3 (3)]

(4) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Mittelrhein durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nah stehen oder deren Zweck fördern, Mitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht in der Stadt oder im Landkreis Koblenz haben, Mitglied der WJ Mittelrhein werden.

[Änderungsantrag: (3) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Mittelrhein durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nah stehen oder deren Zweck fördern, Mitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht in der Stadt oder im Landkreis Koblenz haben, Mitglied der WJ Mittelrhein werden.]

(6) Probemitglieder haben das Recht, wie ordentliche Mitglieder an allen Veranstaltungen der WJ Mittelrhein teilzunehmen. Sie haben ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

[Änderungsantrag: (5) Probemitglieder haben das Recht, wie ordentliche Mitglieder an allen Veranstaltungen der WJ Mittelrhein teilzunehmen. Sie haben ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.]

(7) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der WJ Mittelrhein. Bekundet ein Mitglied offensichtliches Desinteresse an der Arbeit der WJ Mittelrhein, kann dies den Ausschluss der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Von einem offensichtlichen Desinteresse ist dann auszugehen, wenn das Mitglied den Veranstaltungen eines Kalenderjahres fernbleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

[Änderungsantrag: (6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der WJ Mittelrhein. Bekundet ein Mitglied offensichtliches Desinteresse an der Arbeit der WJ Mittelrhein, kann dies den Ausschluss der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Von einem offensichtlichen Desinteresse ist dann auszugehen, wenn das Mitglied den Veranstaltungen eines Kalenderjahres fernbleibt.]

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.]

(8) Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Diese wandelt sich in eine Fördermitgliedschaft um. Fördermitglieder haben zwar ein Stimmrecht und können aber nicht **Organe** der WJ Mittelrhein werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in **ein Organ** der WJ Mittelrhein gewählt wurden, bleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. **Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied** als beratendes Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand **entsenden**.

[Änderungsantrag wie folgt: **(7)** Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Diese wandelt sich in eine Fördermitgliedschaft um. Fördermitglieder haben zwar ein Stimmrecht, können aber **im Regelfall** nicht **Sprecher** der WJ Mittelrhein werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres **bereits Sprecher oder zum Teil eines Organs** der WJ Mittelrhein gewählt wurden, bleiben sie dies bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. **Ein Fördermitglied kann von der Mitgliederversammlung** als beratendes Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand **gewählt** werden.]

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(2) S. 1 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand **nach Anhörung des betroffenen Mitglieds**.

[Änderungsantrag wie folgt: **(2) S.1** Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, **der zuvor versucht haben soll, das betroffene Mitglied anzuhören.**]

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder der WJ Mittelrhein bildet die Mitgliederversammlung.

[Änderungsantrag wie folgt: Die Gesamtheit der Mitglieder der WJ Mittelrhein bildet die Mitgliederversammlung.]

(7) S.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

[Änderungsantrag wie folgt: **(10)** Jedes ordentliche Mitglied und Fördermitglied hat eine Stimme.]

§ 6 Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes,**
- b. die Wahl des Sprechers,**
- c. Satzungsänderungen,
- d. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Bestellung der Kassenprüfer,
- g. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h. weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.

[Änderungsantrag wie folgt:

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes,**
- b. die Wahl des Sprechers,**
- c. die Wahl des Kassenwarts,**
- d. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,

- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Bestellung der Kassenprüfer,
- g. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h. weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.]

(4) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

[Änderungsantrag wie folgt:

(4) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(5) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

(6) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(7) Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.]

(5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.

[Änderungsantrag wie folgt: **(8)** Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.]

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ist danach eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere, mit derselben Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

[Änderungsantrag wie folgt: **(9)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so findet 30 Minuten später - unter Verzicht auf die sonst erforderliche Form und Frist der Einladung - eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung statt („Anschlussversammlung“), die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; zu dieser Eventual-Anschlussversammlung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits vorsorglich einzuladen.

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.]

§ 7 Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden („Sprecher“) und einen Kassenwart für jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorsitzende („Past-President“) mit beratender Stimme für die Dauer eines Jahres an.

Als zusätzliches Mitglied gehört dem Vorstand immer geschäftsführend ein seitens der IHK Koblenz für die WJ Mittelrhein benannter IHK-Mitarbeiter (Geschäftsführer) an. Der Geschäftsführer der WJ Mittelrhein hat kraft Amtes Sitz und Stimme im Vorstand.

Bei Bedarf kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter („stellvertretender Sprecher“) bestimmen.

[Änderungsantrag wie folgt: **(2)** Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, dem Kassenwart und mindestens **drei** weiteren Mitgliedern für jeweils ein Geschäftsjahr.]

Darüber hinaus gehört ihm der vorherige **Sprecher** („Past-President“) mit beratender Stimme für die Dauer eines Jahres an.

Als zusätzliches Mitglied gehört dem Vorstand immer geschäftsführend ein seitens der IHK Koblenz für die WJ Mittelrhein benannter IHK-Mitarbeiter (Geschäftsführer) an.

Der Geschäftsführer der WJ Mittelrhein hat kraft Amtes Sitz und Stimme im Vorstand.

Ein weiteres Mitglied kann der Fördermitgliedersprecher sein (vgl. §3 (7))]

(6) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

[Änderungsantrag wie folgt:

(6) Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen tagen. Vorstandssitzungen können unter Verzicht auf Einladungen, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung etwaiger Frist und Form zu den Sitzungen stattfinden.

(7) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern erreicht.

(8) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausdrücklich auch in Textform und auch in elektronischer Form zulässig.]

(7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird jeweils durch den Sprecher oder seinen Vertreter vor Sitzungsbeginn bestimmt.

[Änderungsantrag wie folgt: **(9)** Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird jeweils durch den Sprecher oder seinen Vertreter vor Sitzungsbeginn bestimmt.]

§ 8 Sprecher

(2) Als Sprecher wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstandes gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

[Änderungsantrag wie folgt: Sofern keine Blockwahl erfolgt, wird der Sprecher von der Mitgliederversammlung gewählt, nachdem der Vorstand gewählt wurde; zum Sprecher wählbar sind diejenigen, die zuvor in den Vorstand gewählt wurden, dies mit Ausnahme des

Kassenwarts und des Fördermitgliedssprechers. Zum Sprecher gewählt ist derjenige, der im ersten Wahlgang zur Sprecher-Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.]

§ 9 Kassenwart

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. § 3 Abs. 8 Satz 3 der Satzung findet keine Anwendung.

[Änderungsantrag wie folgt: Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (**Einnahmen und Ausgaben gegliedert in einem Kassenbericht**) vor. § 3 Abs. 8 Satz 3 der Satzung findet keine Anwendung.]